

► Neue Vereinbarung

Bonusregelung: Anspruch auf Zehnjahresbonus bleibt auch ohne Zahnarztbesuch in 2020 erhalten

| Die KZBV hat mit Schreiben vom 20.10.2021 mitgeteilt, dass sie mit dem GKV-Spitzenverband eine Vereinbarung zur Umsetzung des Leistungsanspruchs gemäß § 55 SGB V getroffen hat. Dabei geht es um die Vorgabe des Gesetzgebers, dass der Zehnjahresbonus von 75 Prozent dann nicht entfällt, wenn im Kalenderjahr 2020 – also wegen der Pandemie – keine Vorsorgeuntersuchung stattgefunden hat. Diese Regelung gilt unabhängig von der weiteren Regelung in § 55 SGB V, wonach die Krankenkassen im begründeten Ausnahmefall bei einem fehlenden Bonusnachweis innerhalb des Zehnjahreszeitraums trotzdem den höchsten Bonus gewähren können. |

Die KZBV stellt klar, dass dadurch rückwirkend entstehende höhere Zuschussansprüche direkt zwischen Patient und Krankenkasse abgewickelt werden; der Vertragszahnarzt muss keine Rückabwicklung oder Berichtigung von Zahlungen veranlassen oder befürchten. Die Erstattung hat durch die jeweilige Krankenkasse unmittelbar gegenüber dem Versicherten zu erfolgen. Das gilt bei allen vor dem 20.07.2021 bewilligten Festzuschüssen – und zwar auch dann, wenn mit der genehmigten Versorgung mit zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen schon begonnen wurde, jedoch noch nicht eingegliedert wurde.

► Verordnung

E-Rezept verpflichtend zum 01.01.2022 – KZBV hat neue Broschüre „Das elektronische Rezept“ online gestellt

| Ab dem 01.01.2022 müssen Vertragszahnärzte nach dem Willen des Gesetzgebers verschreibungspflichtige Arzneimittel ausschließlich elektronisch per E-Rezept verordnen. Vor diesem Hintergrund hat die KZBV die neue Broschüre „Das elektronische Rezept (E-Rezept)“ erstellt. Diese Broschüre informiert auf etwa zehn Seiten über Grundlagen, Voraussetzungen sowie Rahmenbedingungen zum E-Rezept. Zudem werden konkrete Anwendungsszenarien des E-Rezepts genannt und Antworten auf wichtige Fragen zu dem Thema gegeben. |

Das E-Rezept ersetzt künftig das Muster 16 für alle apothekenpflichtigen Arzneimittel, die zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verordnet werden. Es wird verschlüsselt auf einem zentralen Dienst in der TI gespeichert, nachdem die Verordnungsdaten im Praxisverwaltungssystem zusammengestellt und mit dem eZahnarzttausweis signiert wurden. Der Zugriff wird über ein sogenanntes „(Zugriffs-)Token“ gesteuert, das zusammen mit dem E-Rezept erzeugt wird. Patienten können wählen, ob sie ihre E-Rezepte per Smartphone in der E-Rezept-App verwalten oder die Einlöseinformation (den „Token“) in der Zahnarztpraxis als Ausdruck erhalten möchten.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Die Broschüre „Das elektronische Rezept (E-Rezept)“ finden Sie bei der KZBV online unter www.de/s/5327.

Rückwirkende
Zuschussansprüche
haben Kasse und
Patient abzuwickeln

E-Rezept ersetzt
Muster 16



IHR PLUS IM NETZ

Hier mobil
weiterlesen
(KZBV)

